

Aktuelle Corona-Hinweise für die Land- und Forstwirtschaft
20. März 2020, 18.00 Uhr

Seitens der Regierung wird mit Hochdruck daran gearbeitet, die Wirtschaft und die heimischen Betriebe in allen Branchen bestmöglich durch die aktuelle Krise zu bringen. Wir dürfen an dieser Stelle mit einem kurzen Überblick der aktuellen Regelungen informieren (die sich jedoch täglich ändern, vor allem hinsichtlich Ausgangsbeschränkungen, etc.) sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Unterstützungsleistungen, die Betrieben derzeit angeboten werden sowie Hinweisen, wo weitergehende Informationen eingeholt werden können, übermitteln. Aufgrund der laufenden Änderungen kann keine Gewähr für Aktualität und Vollständigkeit der Ausführungen geleistet werden.

Allgemeine und laufend aktualisierte Informationen zum Coronavirus finden Sie auf der Website des Gesundheitsministeriums unter:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/>

Gelten die aktuellen Beschränkungen auch für die Land- und Forstwirtschaft?

Zu den von der Bundesregierung gesetzten Maßnahmen, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, gehören aktuell Schul- und Geschäftsschließungen, Ausgangsbeschränkungen sowie Versammlungsverbote für die Bevölkerung. Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht für landwirtschaftliche Betriebe, da sie zur kritischen und systemerhaltenden Infrastruktur zählen. Der Agrarhandel ist auch nicht von den Geschäftsschließungen betroffen. Landwirtschaftliche Produktion und Feldarbeit sind nach wie vor möglich, ebenso zwingende Forstarbeiten wie Aufforstung oder Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen Borkenkäfer. Auch die Produktion und der Verkauf von Forstpflanzen sind erlaubt. Jedenfalls sind Arbeitgeber verpflichtet, zweckmäßige und geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Ansteckungsgefahr zu setzen (z.B. Bereitstellen von Desinfektionsmitteln, Achten auf Mindestabständen zwischen den Mitarbeitern, etc.). Es sollten jedenfalls nur unbedingt notwendige Arbeiten verrichtet werden, um einerseits die Ansteckungsgefahr zu minimieren, aber auch um z.B. Arbeitsunfällen vorzubeugen (die wiederum dringend gebrauchte Kapazitäten im Gesundheitswesen blockieren würden).

Weitere Informationen des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus finden Sie unter:

<https://www.bmlrt.gv.at/land/produktion-maerkte/coronavirus-landwirtschaft-forstwirtschaft.html>

Betriebliche und arbeitsrechtliche Fragen zum Coronavirus

Online Plattform Arbeitskräftevermittlung

Um den durch die Corona-Situation und z.B. dadurch erfolgten Grenzschließungen verursachten Mangel an Arbeitskräften zu kompensieren, können Betriebe über eine Online Plattform der jeweiligen Landwirtschaftskammern einen dringenden Bedarf an Arbeitskräften anmelden. Zudem können sich Betriebe, deren Arbeitskräfte nicht vollständig ausgelastet sind, ebenfalls anmelden und so andere Betriebe unterstützen. Auch können Einzelpersonen die eigene Arbeitskraft anbieten. In den meisten Bundesländern ist bereits eine solche Plattform eingerichtet:

Wien/NÖ:

<https://noe.lko.at/online-plattform-arbeitskr%C3%A4ftevermittlung+2500+3203378>

Burgenland:

<https://bgld.lko.at/online-plattform-f%C3%BCr-arbeitskr%C3%A4ftevermittlung+2500+3203652>

Steiermark:

<https://stmk.lko.at/online-plattform-f%C3%BCr-arbeitsvermittlung+2500+3203705>

Oberösterreich:

<https://ooe.lko.at/sicherstellung-versorgungsrelevanter-arbeiten-in-der-landwirtschaft+2500+3204121>

Kärnten:

<https://ktn.lko.at/corona-neue-plattform-zur-arbeitskr%C3%A4ftevermittlung-ist-online+2500+3204280>

Kurzarbeit

Eine der zentralen Hilfestellungen für österreichische Betriebe ist die Ausweitung der Möglichkeiten zur Kurzarbeit, um diese finanziell zu entlasten und Kündigungen zu vermeiden. Es handelt sich dabei um eine vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit, wenn aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten keine volle Auslastung möglich ist. Die Mitarbeiter erhalten aber dennoch (annähernd) das bisherige Gehalt. Der Arbeitgeber zahlt grundsätzlich nur für tatsächlich geleistete Arbeitsstunden, der Rest wird dem Arbeitgeber vom AMS ersetzt. Voraussetzungen, um die Kurzarbeitshilfe gewährt zu bekommen, sind

- Vorliegen von wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit COVID-19, ein Arbeitszeitausfall von mindestens 10% und maximal 90% der Normalarbeitszeit (wobei innerhalb des Kurzarbeitszeitraumes auch ein Ausfall von bis zu 100% möglich ist – im Durchschnitt dürfen aber 90% nicht überschritten werden)
- Einzel- bzw. Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder (wenn vorhanden) Betriebsrat
- Sozialpartnervereinbarung über die näheren Bedingungen der Kurzarbeit, insbesondere: Geltungsbereich, Dauer, Aufrechterhaltung des Beschäftigungsstandes, Festlegung des Arbeitszeitausfalls sowie die Zustimmung des AMS.

Eine Handlungsanleitung der Sozialpartner zur Handhabung der Corona-Kurzarbeit ist wie folgt abrufbar:

<https://www.wko.at/service/handlungsanleitung-corona-sozialpartnervereinbarung.pdf>

Weitere Informationen der Wirtschaftskammer Österreich finden Sie hier:

https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html#heading_corona_kurzarbeit.

Die entsprechenden Formulare sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit>

Weitere Informationen zur Kurzarbeit und anderen Möglichkeiten des AMS, um Beschäftigte weiterhin in den Betrieben halten zu können (z.B. Altersteilzeit, Teilpension, Schulungen) finden Sie zudem unter

<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/>

Weitere Informationen zum Arbeitsrecht im Zusammenhang mit der Corona-Situation finden Sie auch auf der Website des Arbeitgeberverbandes für Land- und Forstwirtschaft unter <https://www.arbeitgeberverband.at/>.

Betriebliche Einschränkungen/Entschädigungen

Sofern konkrete behördliche Maßnahmen zu Erwerbsbehinderungen oder Beschädigungen von Produkten führen, könnten Entschädigungen zustehen. Dies ist etwa der Fall, wenn eine Desinfektion des Betriebes behördlich angeordnet wird. Dann steht laut § 29 Epidemiegesetz eine Vergütung für nicht mehr verwendbare oder vernichtete Gegenstände zu. Diese ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes geltend zu machen.

Verdienstentgang – Vergütung?

Grundsätzlich steht gemäß § 32 Epidemiegesetz natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften (OG, KG) eine Vergütung für Vermögensnachteile zu, wenn diese durch Maßnahmen des Epidemiegesetzes (z.B. Betriebsperre, Absonderung, Verkehrsbeschränkung) entstanden sind. Der Anspruch ist binnen sechs Wochen ab Aufhebung der Maßnahmen geltend zu machen.

ACHTUNG: Dies gilt **nicht** wenn es sich um eine **Betriebssperre** aufgrund des neuen **COVID-19-Maßnahmegesetzes** handelt, also z.B. Schließung eines Gastronomiebetriebes oder Betretungsverbote (Ausgangsbeschränkungen) für öffentliche Orte. Betriebe, Unternehmen oder Einzelunternehmer, die vom Betretungsverbot oder anderen Maßnahmen des COVID-19-Maßnahmegesetzes betroffen sind, sollen **Mittel aus dem neu beschlossenen COVID-19-Krisenbewältigungsfonds** erhalten (siehe unten).

Übrig bleibt daher ein relativ kleiner Anwendungsbereich des Vergütungsanspruches nach § 32 Epidemiegesetz – nämlich für jene Personen, Betriebe etc., die in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über die eine Verkehrsbeschränkung nach dem Epidemiegesetz verhängt worden sind (wie z.B. Quarantänegebiete in Tirol).

Finanzielle Unterstützung für Betriebe

Maßnahmen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds

Mit dem neuen COVID-19-Gesetz wurde auch ein eigens eingerichteter COVID-19-Krisenbewältigungsfonds eingerichtet. Dieser ist mit bis zu 4 Milliarden Euro dotiert. Diese Mittel sollen unter anderem für Maßnahmen zur Stabilisierung der Gesundheitsversorgung, zur Unterstützung der Kurzarbeit und auch zur Abfederung von krisenbedingten Einnahmeausfällen verwendet werden. Richtlinien zur Abwicklung der Mittel werden durch den Finanzminister mittels Verordnung festgelegt. Über die konkrete Auszahlung der finanziellen Mittel entscheidet der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Vizekanzler. Wie diese Maßnahmen im Detail ausgestaltet sein werden, ist derzeit jedoch noch offen. Angekündigt wurden bislang die Vergabe von Überbrückungskrediten, ein leichter Zugang zu Kreditgarantien, Steuerstundungen (dazu siehe auch unten), Unterstützung der Kurzarbeit sowie ein Härtefonds für Ein-Personen-Betriebe und Familienbetriebe.

Steuerliche Maßnahmen

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) sieht einige Sonderregelungen aufgrund der aktuellen Situation vor.

- **Herabsetzung der Vorauszahlungen:** Um die Liquidität der Unternehmen zu verbessern, können sie die Vorauszahlungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen bis auf null herabsetzen lassen.
- **Nichtfestsetzung von Anspruchszinsen:** Ergibt sich aus einem Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid eine Nachforderung, so werden für solche Nachforderungen Anspruchszinsen festgesetzt. Diese können für betroffene Unternehmen entfallen.
- **Zahlungserleichterungen:** Das Datum der Zahlung einer Abgabe kann hinausgeschoben (Stundung) oder eine Ratenzahlung vereinbart werden.
- **Nichtfestsetzung bzw. Herabsetzung von Säumniszuschlägen:** Für eine nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtete Abgabenschuld ist normalerweise ein Säumniszuschlag zu zahlen. Diesen können betroffene Unternehmen herabsetzen lassen oder den Entfall der Zinsen beantragen.

Um die Sonderregelungen in Anspruch zu nehmen, können Sie die auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung gestellten Formulare nutzen: <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/coronavirus-hilfe.html>. Dort finden Sie auch weitere Informationen zu steuerlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Situation.

Sozialversicherungsbeiträge

Die Sozialversicherungsanstalt für Selbstständige bietet folgende Erleichterungen: Für pauschalierte Betriebe und Optionsbetriebe kann eine Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen oder deren Ratenzahlung beantragt werden. Diese Anträge können formlos schriftlich per E-Mail eingebracht werden. Für Optionsbetriebe gibt es außerdem die Möglichkeit einer vorläufigen Herabsetzung der Beitragsgrundlage. Dafür ist das unter <http://www.svs.at/formulare> aufrufbare Formular zu nutzen.

Unterstützung auf Landes- und Gemeindeebene

Auch auf Länderebene gibt es bereits einige Unterstützungsmaßnahmen, die aber jeweils unterschiedlich ausgestaltet sind. Meist handelt es sich dabei um Haftungsübernahmen, Kredite und weitere finanzielle Maßnahmen.

Niederösterreich bietet etwa kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus gewerblicher Wirtschaft und Tourismus finanzielle Unterstützung:

<https://www.noebeg.at/leistung/unterstuetzungspaket-fuer-noe-unternehmen-coronavirus/>

Auch im **Burgenland** wurde ein Unterstützungspaket geschnürt:

<https://www.burgenland.at/news-detail/news/30-mio-euro-fuer-heimische-betriebe-land-schnuert-corona-unterstuetzungspaket/>

Manche Städte und Gemeinden bieten ebenfalls Erleichterungen auf regionaler Ebene, etwa im Zusammenhang mit Gemeindeabgaben oder Reduktion von Miet- und Pachtzinsen für Bestandverträge. Genauere Informationen finden Sie auf den jeweiligen Websites Ihrer Stadt bzw. Gemeinde sowie auf den Landes-Websites der Wirtschaftskammer. So bietet die auch Stadt **Wien** Betrieben weitreichende Unterstützung (<https://coronavirus.wien.gv.at/site/wirtschaft/>).

Weitere Beispiele: Tulln, Eisenstadt, Graz, Linz,...

Aufgrund der laufenden Neuerungen und Entwicklungen ist die regelmäßige Überprüfung der entsprechenden Internetauftritte zu empfehlen.